

Statuten

vom 22. April 2023

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die 1955 gegründeten „Obwaldner Wanderwege (OWW)“ sind ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Sarnen.

Art. 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

¹ Die Obwaldner Wanderwege sind die kantonal anerkannte Fachorganisation für die Wanderwege und das Wandern im Kanton Obwalden. Als Aktivmitglied der Schweizer Wanderwege orientieren sie sich an deren Leitbild, Zweck und Richtlinien.

² Der Verein verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:

- a. fördern des Wanderns als gesellschaftlich bedeutende Freizeitgestaltung und als wesentlicher Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zum Naturverständnis;
- b. fördern eines flächendeckenden, attraktiven und sicheren Wanderwegnetzes im Kanton Obwalden, welches einheitlich und lückenlos signalisiert ist;
- c. unterstützen von Kanton und Gemeinden im Rahmen von Leistungsaufträgen bei Planung, Bau, Unterhalt und Signalisation der Wanderwege;
- d. wahren der Interessen der Wandernden auf kantonaler, politischer und institutioneller Ebene;
- e. zusammenarbeiten mit zielverwandten Organisationen, namentlich des Tourismus sowie des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

² Es bestehen folgende Kategorien:

- a. Einzelmitgliedschaft
- b. Doppelmitgliedschaft (ehemals Paar- u. Familienmitglieder)
- c. Kollektivmitgliedschaft (ehemals Firmen, Verbände, Gemeinden, Körperschaften, Anstalten)
- d. Tourismusorganisationen

Art. 4 Beitritt, Austritt und Ausschluss

¹ Der Beitritt und Austritt ist jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle möglich. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

² Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins oder seinen Interessen schaden, können ohne Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich herausragend um den Verein oder den Wandertourismus verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Finanzen

Art. 6 Mittel

Die Obwaldner Wanderwege finanzieren sich durch:

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. Beiträge des Kantons und der Gemeinden,
- c. Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten,
- d. Beiträge aus Sponsoring und Zuwendungen,
- e. Beteiligung am Ertrag der Schweizer Wanderwege.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

²Von den Mitgliederbeiträgen sind befreit:

- a. die Funktionäre: Vorstandsmitglieder, Wanderleitende und Bezirksleitende,
- b. die Ehrenmitglieder.

Art. 8 Haftung und Versicherung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Funktionäre und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

²Die Obwaldner Wanderwege haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche von Mitgliedern und Teilnehmenden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und/oder der Teilnahme an Aktivitäten der Obwaldner Wanderwege entstehen. Die Mitglieder und Teilnehmenden haben sich selbst entsprechend zu versichern.

³Die Funktionäre sind für ihre Vereinstätigkeit im Rahmen der Kollektivversicherung der Schweizer Wanderwege versichert.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle.

Art. 10 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Obwaldner Wanderwege. Sie tagt ordentlichweise im Frühjahr. Die Mitglieder können Anträge zuhanden der Generalversammlung bis spätestens 31. Januar schriftlich beim Vorstand einreichen.

²Sie wird vom Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nicht eingetreten werden.

³Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. genehmigen des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. genehmigen der Jahresberichte;
- c. genehmigen der Jahresrechnung und entlasten des Vorstandes;
- d. genehmigen der Jahresplanung und des Voranschlags sowie festlegen der Mitgliederbeiträge;
- e. wählen des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f. ernennen von Ehrenmitgliedern;
- g. beschliessen über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern;
- h. beschliessen über weitere Geschäfte, die aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

⁴Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Doppelmitglieder deren zwei, sofern mindestens zwei Personen an der Generalversammlung anwesend sind.

⁵Die Versammlung beschliesst in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit bei Sachgeschäften gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁶Die Generalversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht.

⁷Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt und innert 30 Tagen unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

²Der Vorstand ist das Führungsorgan der Obwaldner Wanderwege. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die weder der Generalversammlung vorbehalten noch anderen Gremien oder Stellen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. vorbereiten und durchführen sowie umsetzen der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b. erstatten von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c. aufstellen von Jahresplanung und Jahresvoranschlag;
- d. bestimmen der näheren Organisation sowie einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen;
- e. wählen der Geschäftsstelle, der Technischen Leitung sowie des Chefs Wanderleitung;
- f. erlassen von Reglementen und Pflichtenheften;
- g. bestimmen der unterschriftsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung;
- h. aufnehmen und ausschliessen von Mitgliedern;
- i. vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere den Schweizer Wanderwegen, den Behörden und Partnern, sowie in der Öffentlichkeit.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (auch per E-Mail) gefasst werden.

⁴Der Präsident oder die Präsidentin stimmt bei den Vorstandsbeschlüssen mit und hat den Stichtscheid. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die für die Wanderwege zuständige kantonale Fachstelle kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

⁵Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit andern kantonalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich betreffend die Zusammenarbeit, die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen oder den Bezug von Leistungen.

Art. 12 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle der Obwaldner Wanderwege. Mit der Leitung kann ein Vorstandsmitglied oder eine Drittperson oder -organisation betraut werden.

²Die Geschäftsstelle sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und unterstützt das Präsidium, den Technischen Leiter und den Chef Wanderleitung. Ihr obliegen namentlich:

- a. mitwirken beim Vorbereiten und Durchführen der Vorstandssitzungen;
- b. führen von Sekretariat und Protokoll;
- c. erledigen der laufenden administrativen Geschäfte, welche nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der einzelnen Ressorts fallen;
- d. betreuen von weiteren vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Projekten.

Art. 13 Technische Leitung und technische Kommission

¹Die technische Leitung kann einem Vorstandsmitglied oder einer Drittperson oder -organisation übertragen werden. Sie kann mit der Leitung der Geschäftsstelle zusammengesetzt werden.

²Die technische Leitung ist im Rahmen der Leistungsaufträge von Kanton und Gemeinden fachverantwortlich für die technischen Belange von Planung und Nachführung sowie von Bau, Unterhalt und Signalisation des Wanderwegnetzes. Ihr obliegen namentlich:

- a. zusammenarbeiten mit der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege sowie den benachbarten kantonalen Fachorganisationen;
- b. umsetzen der Richtlinien und Vollzugshilfen der Schweizer Wanderwege;
- c. koordinieren der Arbeit und Ausbilden der Bezirksleiter, die von den Gemeinden bzw. den von ihnen beauftragten Tourismusorganisationen bestimmt werden;
- d. vermitteln von Einsätzen von Partnerorganisationen und Freiwilligen.

³Der Vorstand kann eine technische Kommission zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes, der technischen Leitung und der Bezirksleiter einsetzen.

Art. 14 Chef Wanderleitung und Wanderleiter-Kommission

¹Die Funktion Chef Wanderleitung wird vom Vorstand in der Regel einem Vorstandsmitglied übertragen.

²Der Chef Wanderleitung initiiert auf kantonaler Ebene Projekte, Leistungen und Aktivitäten zur Förderung des Wanderns. Ihm obliegen namentlich:

- a. zusammenarbeiten mit dem Tourismus und Partnerorganisationen;
- b. rekrutieren und ausbilden der Wanderleiter und Wanderleiterinnen;
- c. koordinieren und veröffentlichen des Angebots an geführten Wanderungen;
- d. erarbeiten von besonderen Wandervorschlägen für Dritte;
- e. mitherausgeben und unterstützen von Wanderkarten, Wanderbroschüren und -büchern.

³Der Vorstand kann eine Wanderleiter-Kommission zur Beratung und Unterstützung von Vorstand, Chef Wanderleitung und Wanderleitenden einsetzen.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Entschädigungen

Grundsätzlich werden die Vereinstätigkeiten ehrenamtlich und als Freiwilligenarbeit ausgeführt.

Der Vorstand regelt die Vergütung von Spesen und Auslagen sowie die Entschädigungen für besondere Aufgaben und Projekte und die Entschädigung der Geschäftsstelle, des technischen Leiters und des Chefs Wanderleitung.

Art. 17 Revisionsstelle

¹Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren mit Wiederwahlrecht.

²Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

V. Schlussbestimmungen**Art. 18 Statutenänderungen**

Anträge zu Statutenänderungen sind spätestens auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 19 Vereinsauflösung

¹Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

²Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt treuhänderisch an den Kanton zugunsten einer oder mehrerer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung.

Art. 20 Inkrafttreten

¹Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. April 2023 angenommen.

²Sie ersetzen die Statuten vom 5. Mai 2006 mit Nachträgen vom 18. April 2015, 22. April 2017 und 23. April 2022.

Alpnach, 22. April 2023

Der Präsident:


Otti Küng

Der Vizepräsident:

Christoph Bissig



